

**Tierseuchenrechtliche Anordnung
des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Schweinepest
vom 13. Juni 2012 (Az.: 23 174-10-2)**

Nach Abstimmung mit dem ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit der Europäischen Kommission gilt die Schweinepest bei Wildschweinen in Rheinland-Pfalz als erfolgreich getilgt. Der letzte Nachweis der klassischen Schweinepest bei einem Wildschwein in der Ortsgemeinde Kasbach-Ohlenberg, Landkreis Neuwied liegt mehr als zwei Jahre zurück (18.06.2009). Der Gefährdete Bezirk in den Landkreisen Altenkirchen, Neuwied und dem Westerwaldkreis kann daher aufgehoben und in ein Intensivmonitoringgebiet überführt werden.

Aufgrund der §§ 2, 18, 19, 20 Abs. 1 und 2, 22 bis 24, 26 bis 30 und 79 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 3588), §§ 14 a bis e der Neufassung der Schweinepest-Verordnung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1959), § 1 Abs. 5 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24.06.1986 (GVBl. S. 174) jeweils in derzeit geltender Fassung, wird die Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Schweinepest vom 09.02.2009, veröffentlicht in der Nassauischen Neuen Presse (10.02.2009) und der Rheinzeitung (12.02.2009), zuletzt geändert durch die Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Schweinepest vom 02.03.2009, veröffentlicht am 04.03.2009 in der Rheinzeitung aufgehoben.

Gleichzeitig wird im ehemaligen Geltungsbereich der Anordnung die erforderliche Beprobung erlegter, verunfallter und verendeter Wildschweine durch ein Intensivmonitoring angeordnet.

I.

Der aufgrund der Schweinepest bei Wildschweinen in den Landkreisen Altenkirchen, Neuwied und dem Westerwaldkreis eingerichtete Gefährdete Bezirk wird aufgehoben. Die Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Schweinepest vom 09.02.2009, veröffentlicht in der Nassauischen Neuen Presse (10.02.2009) und der Rheinzeitung (12.02.2009), zuletzt geändert durch die Tierseuchenrechtliche Anordnung des Landesuntersuchungsamtes zum Schutz gegen die Schweinepest vom 02.03.2009, veröffentlicht am 04.03.2009 in der Rheinzeitung wird hiermit aufgehoben.

II.

Für die Landkreise Altenkirchen, Neuwied und den Westerwaldkreis (soweit nicht bereits Intensivmonitoringgebiet) wird die Einrichtung eines Intensivmonitoringgebietes angeordnet.

III.

1. Jagdausübungsberechtigte haben im Intensivmonitoringgebiet von jedem (auch krank-) erlegten Wildschwein unverzüglich Proben (Blut und Milz) nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde (Kreisverwaltung) zur Untersuchung auf Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem Begleitschein dem Landesuntersuchungsamt in Koblenz zu übersenden.

2. Jagdausübungsberechtigte haben im Intensivmonitoringgebiet alle verendeten – dies umfasst auch nach Unfall verendet aufgefundene – Wildschweine nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde (Kreisverwaltung) unverzüglich zusammen mit dem Begleitschein zur Untersuchung auf Schweinepest an das Landesuntersuchungsamt in Koblenz zu übersenden. Statt des ganzen Tierkörpers können zur Erleichterung auch unverzüglich Proben (Blut und Milz) entnommen werden und zusammen mit dem Begleitschein dem Landesuntersuchungsamt in Koblenz übersandt werden.
3. Im Intensivmonitoringgebiet ist die Schwarzwildpopulation durch intensive und konsequente Bejagung bis unter zwei Stück/100 ha Waldrevier zu verringern. Insbesondere sind alle Frischlinge und Überläufer intensiv zu bejagen sowie Bachen ohne abhängige Jungtiere.
4. Über Einzel- und Gemeinschaftsansitzjagd hinaus, sind im Intensivmonitoringgebiet großräumige revierübergreifende Bewegungsjagden durchzuführen. Dazu sollten möglichst nur Hunde ortsansässiger Jagdausübungsberechtigter eingesetzt werden.

IV.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b Tierseuchengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Abschnitte I. bis III. dieser Anordnung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

V.

Diese Anordnung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hiermit nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

VI.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nicht bereits gemäß § 80 TierSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO entfällt.

VII.

Der Allgemeinverfügung liegt mit Begründungen und Rechtsbehelfsbelehrung in den Kreisverwaltungen Altenkirchen, Veterinäramt, Parkstr., 57610 Altenkirchen, Neuwied, Veterinäramt, Ringstr. 70, 56564 Neuwied, Westerwald, Veterinäramt, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur und beim Landesuntersuchungsamt, Mainzerstr. 112, 56068 Koblenz aus, und kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder erfragt werden.

Hinweis:

Wildschweine müssen nicht mehr in Wildannahmestellen verbracht werden und können direkt vermarktet werden.

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Schweinepest
<http://lua.rlp.de/lexikon/lexikon-s/schweinepest//>

56068 Koblenz, den 13. Juni 2012

Landesuntersuchungsamt

Im Auftrag

Dr. Stefan Schwickert

Ausführliche Begründung:

Die klassische Schweinepest im Schwarzwildbestand konnte in Rheinland-Pfalz nach mehr als zehn Jahren intensiver Bekämpfung erfolgreich getilgt werden. Der letzte Virusnachweis in Rheinland-Pfalz wurde am 18.06.2009 in Kasbach-Ohlenberg, im Landkreis Neuwied geführt. Mit der Aufhebung des Gefährdeten Bezirks endet auch die Impfung gegen die klassische Schweinepest bei Wildschweinen in Rheinland-Pfalz.

In den angrenzenden Landkreisen Nordrhein-Westfalens wird der Gefährdete Bezirk zeitgleich aufgehoben. Der letzte Virusnachweis wurde hier am 29.07.2009 im Rhein-Sieg-Kreis festgestellt.

Die Gemeinden des ehemals Gefährdeten Bezirks werden in ein Intensivmonitoringgebiet überführt. Die Untersuchung aller erlegten, krank erlegten, verendeten oder tot aufgefundenen Wildschweine ist erforderlich, um die stabile Schweinepestsituation auch nach Wegfall der Impfmaßnahmen belegen zu können und ein Wiederauftreten der Schweinepest schnell zu entdecken.

Die Erfahrungen aus dem Jahr 2005 haben gezeigt, dass ein Restrisiko auch bei intensiver Untersuchung von Wildschweinen und trotz konsequent durchgeführter Impfmaßnahmen bleibt. Daher muss gerade nach Beendigung der Impfung noch eine einhundertprozentige Überwachung der Schwarzwildstrecke in diesem Gebiet erfolgen. Dies war seitens der Europäischen Union auch Voraussetzung für die Aufhebung der Impfmaßnahmen.

Die Verminderung der Wildschweinpopulation ist ein wichtiges Instrumentarium zur Bekämpfung der Schweinepest bei Wildschweinen. Je kleiner eine Population ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine Seuche aus- bzw. weiter verbreiten kann. Es sind alle Erfolg versprechenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Wildschweinpopulation zu vermindern. Die Frischlingsklasse ist besonders empfänglich für das Schweinepestvirus, da sie nur unzureichend durch Antikörper geschützt ist. Daher sollen insbesondere die Frischlinge, als mögliche Virusträger, intensiv bejagt werden.

Bei einem Neuausbruch oder dem Wiederauftreten der hochansteckenden Schweinepest ist mit Tierverlusten, wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen für Hausschweine zu rechnen. Um Schaden vom Allgemeinwohl abzuwenden, sind alle erforderlichen und vertretbaren Maßnahmen zu ergreifen. Die Interessen des Einzelnen haben hinter den Interessen der Allgemeinheit zurückzustehen. Die Maßnahmen sind folglich angemessen und erforderlich. Mit anderen oder weniger einschneidenden Maßnahmen kann der Gefahr nicht wirksam begegnet werden.

Die Zuständigkeit des Landesuntersuchungsamtes ergibt sich auf Grund des § 1 Abs. 5 des Landestierseuchengesetzes, da Art und Umfang der Seuche eine Landkreis übergreifende Anordnung durch das Landesuntersuchungsamt erfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese tierseuchenrechtliche Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesuntersuchungsamt, Mainzer Str. 112, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

56068 Koblenz, den 13. Juni 2012

Landesuntersuchungsamt
Im Auftrag

Dr. Stefan S c h w i c k e r t